

der Bundeskanzler durch die Verfassung und durch die Entwicklung der demokratischen Freiheiten in seiner Handlungsfreiheit und Durchsetzungsfähigkeit stark eingeengt sei, und zwar erstens durch die starke Stellung des Parlaments, zweitens durch die Hoheitsrechte der Länder, drittens durch die Tarifhoheit der Sozialpartner sowie viertens durch das Kollegialitätsprinzip bei Kabinettsentscheidungen ... Es gibt viele Stimmen ..., die die Auffassung vertreten, die Stellung des Bundeskanzlers gegenüber den Ministern sei zu schwach, um die Richtlinien der Politik zu bestimmen.<sup>15</sup> Darüber hinaus beklagt der „Volkswirt“, daß durch die Ressortselbständigkeit der Bundesminister ein Ressortegoismus gefördert werde, der die Koordinierung im Kabinettsbereich behindere.

Ein Moment, das nach Ansicht der in Westdeutschland herrschenden Kräfte die Ausweitung der Kanzlerdiktatur ebenfalls hemmt, ist die Ausrichtung der Verfassung auf ein Mehrparteiensystem und die damit verbundene Praxis der Bildung von Regierungskoalitionen. Diese kann, wie z. B. Staatssekretär Ernst erklärte, zu einer weitgehenden Lähmung der Regierungstätigkeit führen.<sup>16</sup>

Mit der „inneren Staatsreform“ soll deshalb ein tiefgreifender Umbau der Grundstruktur des westdeutschen Grundgesetzes vorgenommen werden. Nach dem von Strauß im letzten Kapitel seines Buches „Entwurf für Europa“ vorgezeichneten innenpolitischen Programm soll eine völlig auf die Bedürfnisse der imperialistischen Machtpolitik zugeschnittene entdemokratisierte Verfassung entstehen, die der totalen Entfaltung der Kanzlerdiktatur keinerlei Schranken setzt. Dabei ist es die spezielle Aufgabe der Kabinettsreform, solche nach der verfassungsmäßigen Regierungsorganisation noch bestehenden Hemmnisse wie das Kollegialitätsprinzip und die Ressortselbständigkeit der Minister zu überwinden, die Stellung des Bundeskanzlers gegenüber den Ministern zu verstärken und einer Einparteieregierung den Weg zu bereiten. Das Kabinettskollegium soll formal erhalten, aber seiner verfassungsmäßigen Funktion beraubt werden. Die Einparteieregierung schließlich soll vor allem die Stellung des Kanzlers gegenüber dem Parlament stärken.

Im westdeutschen Grundgesetz, das unter Ausschluß der demokratischen Selbstbestimmung des Volkes und auf Weisung der imperialistischen Besatzungsmächte entstand, jedoch auch den damals in der westdeutschen Bevölkerung lebendigen Willen nach Frieden und Demokratie sowie einer antifaschistischen Neuordnung Rechnung tragen mußte, fanden widerstreitende Klasseninteressen ihren Niederschlag. Neben der Proklamation bürgerlich-demokratischer Grundrechte und einiger Prinzipien des bürgerlichen Parlamentarismus wurde eine große Anzahl von Regelungen aufgenommen, die eine autoritäre Regierungspolitik im Interesse des erneut zur Macht strebenden Monopolkapitalismus gegen das Volk und selbst gegen das Parlament absicherten.<sup>17</sup> Im Bereich der verfassungsmäßigen Gestaltung der Regierungsstruktur zeigt sich diese innere Widersprüchlichkeit des Grundgesetzes in der Deklaration des Ressorts- und Kollegialitätsprinzips als liberale Komponente des Kanzlerprinzips.

Obwohl das Grundgesetz das Amt des Bundeskanzlers hervorhebt und die

<sup>15</sup> I. Krugmann, „Bundeskanzleramt, Maßanzug aus zweiter Hand“, *Der Volkswirt* vom 30. 9. 1966, S. 1938

<sup>16</sup> vgl. *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 25. 11. 1967, S. 1152.

<sup>17</sup> vgl. Die verfassungsmäßige demokratische Alternative zur Politik der Regierung Kiesinger / Strauß / Wehner, Hrsg. Staatssekretariat für westdeutsche Fragen, Berlin 1967, S. 14 f.